

Satzung  
des  
Kreissportbundes  
Schmalkalden-Meiningen

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 19.06.2014  
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 25.06.2019

## **Präambel**

Der Landessportbund Thüringen (LSB Th.) gliedert sich gemäß § 10 Absatz 1 seiner Satzung regional entsprechend den kommunalpolitischen Kreisgrenzen des Freistaates Thüringen in Kreissportbünde bzw. bei kreisfreien Städten in Stadtsportbünde.

Die Kreis- und Stadtsportbünde sind rechtlich selbständige Vereine (eingetragene Vereine). Sie organisieren sich nach Maßgabe einer einheitlichen Satzung (§ 10 Absatz 3 Satzung LSB Th.).

Die Kernsatzung gliedert sich in verbindliche Satzungsbestimmungen, die von den Kreis- und Stadtsportbünden zu übernehmen sind und in variable Satzungsbestimmungen, die von den Kreis- und Stadtsportbünden nach eigenem Ermessen abgeändert und den individuellen Erfordernissen angepasst werden können.

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Kreissportbund Schmalkalden – Meiningen e.V., nachfolgend Kreissportbund genannt.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Meiningen unter der Nr. 46 eingetragen und hat seinen Sitz in Meiningen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Sein Wirkungsbereich ist das Gebiet des Kreises Schmalkalden – Meiningen.

## **§ 2**

### **Grundsätze, Werte,**

1. Der Kreissportbund sieht sich dem von den Mitgliedsorganisationen des LSB Th. beschlossenen Leitbild "Mitten im Sport - mitten im Leben" und dessen Grundsätzen verpflichtet.
2. Der Kreissportbund als regionale Untergliederung des LSB Th. setzt sich gemeinsam und abgestimmt mit ihm für die Wahrung der Einheit des Sports und der Solidarität des organisierten Sports nach innen und außen ein.
3. Grundlage des Wirkens des Kreissportbundes ist sein Bekenntnis und das seiner Mitglieder, Organ und Gremien zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.
4. Der Kreissportbund vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz sowie der Wahrung seiner parteipolitischen Neutralität. Er missbilligt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen entschieden und tritt gegen jegliche Art von Extremismus ein.
5. Der Kreissportbund verurteilt jegliche Form von Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexueller Art und Ausprägung.
6. Der Kreissportbund tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein.
7. Der Kreissportbund bekennt sich zur Verwirklichung der Gleichstellung und setzt sich für die Förderung der Gleichbehandlung von Frauen und Männern ein.
8. Der Kreissportbund setzt sich für eine ökologische Nachhaltigkeit ein und macht sich dabei für seine natürliche Umwelt, die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben stark.
9. Der Kreissportbund strebt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Kreisverwaltung und den im Kreistag vertretenden demokratischen Parteien bei Wahrung der Prinzipien von Subsidiarität und Autonomie des Sports an. Er verweist dabei auf Artikel 30 Absatz 3 der Verfassung des Freistaates Thüringen "Der Sport genießt Schutz und Förderung durch das Land und seine Gebietskörperschaften" sowie auf das Thüringer Sportfördergesetz und auf § 2 Absatz 2 der Thüringer Kommunalordnung.

### **§ 3**

## **Zweck, Gemeinnützigkeit**

1. Der Zweck des Kreissportbundes ist die allgemeine und umfassende Pflege und Förderung des Sportes für alle Altersklassen und für alle Fachrichtungen.
2. Der Kreissportbund fördert über das Wirken seines Jugendverbandes, der Kreissportjugend, entsprechend SGB VIII die Jugendarbeit.
3. Der Kreissportbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Kreissportbund ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Kreissportbundes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Kreissportbundes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Kreissportbund kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten dem Präsidium des Kreissportbundes eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3, Nr. 26a EStG beschließen.  
Die Entscheidung über die entgeltliche Tätigkeit trifft das Präsidium des Kreissportbundes..

### **§ 4**

## **Aufgaben des Kreissportbundes**

1. Als regionale Gliederung des Landessportbundes Thüringen e.V. (LSB Th.) erfüllt der Kreissportbund die Aufgaben des LSB Th. im Kreisgebiet, soweit diese in seine regionale Kompetenz fallen.
2. Der Kreissportbund fördert und unterstützt im Einvernehmen mit dem LSB Thüringen seine Vereine und Verbände, insbesondere bei
  - der Vertretung der Interessen gegenüber Landkreis, Städten und Gemeinden sowie deren politischen Gremien
  - der Beratung und Unterstützung innerhalb der Vereinsentwicklung
  - der Förderung des Kinder- und Jugendsports, Breiten- und Leistungssports sowie der Jugendverbandsarbeit
  - der Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Sporthelfern
  - der Schulung von Vereinsvorständen
  - der Umsetzung von Projekten
  - der Förderung von Ehrenamt und freiwilligen Engagement
3. Der Kreissportbund pflegt die Zusammenarbeit mit den kommunalen Gebietskörperschaften und bildet Kooperationen mit anderen Organisationen sowie der Wirtschaft auf kommunaler und regionaler Ebene.

### **§ 5**

## **Mitgliedschaft**

Mitglied des Kreissportbundes sind:

- a) Die Sportvereine des LSB Th., die ihren Sitz im Gebiet des Kreissportbundes haben. Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im LSB Th. werden sie in ein und demselben organisatorisch zusammengefassten Antragsverfahren zugleich Mitglied im für den Verein zuständigen Kreissportbund.  
Die Beendigung der Mitgliedschaft im LSB Th. zieht die Beendigung der Mitgliedschaft im Kreissportbund nach sich. Entsprechendes gilt auch für die Beendigung der Mitgliedschaft im Kreissportbund.  
Eine Mitgliedschaft nur im Kreissportbund oder nur im LSB Th. ist ausgeschlossen.  
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.  
Der Austritt aus dem Kreissportbund/LSB Th. ist zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu erklären. Die Austritterklärung muss mindestens einer der beiden vorgenannten Organisationen rechtzeitig zugehen.  
Der Ausschluss erfolgt durch das Präsidium des LSB Th. nach Anhörung des zuständigen Kreissportbundes. Auf § 12 Abs. 3 Ziffer 3 der Satzung des LSB Th. wird verwiesen.

Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere vor:

- bei Handlungen, die sich gegen den Kreissportbund oder den LSB, seine Zwecke, Ziele und Aufgaben sowie ihr Ansehen richten und die Belange des Sports schädigen.
- bei groben Verstößen gegen die Satzung des Kreissportbundes und/oder gegen die Satzung des LSB Th. und/oder deren Ordnungen,
- bei Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des Kreissportbundes trotz schriftlicher Abmahnung.
- bei fehlender Mitgliedschaft in einem Verband gemäß § 11 Abs. 2 und 3 der Satzung des LSB Th.
- bei Verlust der Gemeinnützigkeit
- bei Beitragsrückständen oder sonstigen bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreissportbund oder dem LSB Th. 6 Monate nach Fälligkeit und zweimaliger schriftlicher Mahnung
- bei Nichtabgabe der Mitgliederbestandserhebung entsprechend der LSB-Vorgabe nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung
- bei einem groben Verstoß gegen die Werte und Grundsätze des Kreissportbundes und des LSB Th., insbesondere durch Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung durch Vereinsmitglieder oder Vereinsfunktionäre auch außerhalb ihrer Vereinstätigkeit und deren Duldung durch den Verein

- b) Gebietsrelevante regionale Untergliederung von Sportfachverbänden des LSB Th., deren Sportart in mindestens einem dem Kreissportbund angehörigen Mitgliedsverein des LSB Th. betrieben wird.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium des Kreissportbundes. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu erklären.

## **§ 6**

### **Satzungszusammenhang von Kreissportbund und Landessportbund Thüringen**

1. Die Satzung des Kreissportbundes und die ergänzenden Ordnungen und Beschlüsse müssen der Satzung, Zielsetzungen und Beschlüsse des LSB Th. entsprechen.
2. Satzungsänderungen bezüglich der Bestimmungen der Kernsatzung (§§ 1,2, § 3 Abs. 1-6, § 4, § 5 Abs. 1, § 6, § 7 Ziffer 1, § 8 Abs. 1 Satz 2 bis 5, Abs. 2 Satz 1 3. Und 7. Anstrich, § 11 Abs.3, §§ 13-15) erfolgen für alle Kreissportbünde und Stadtsportbünde im LSB Th. einheitlich.  
Diese bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung des LSB.
3. Der Kreissportbund verpflichtet sich, von der Mitgliederversammlung des LSB Thüringen beschlossene Änderungen der Kernsatzung zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung der jeweils nächsten Mitgliederversammlung des Kreissportbundes zu setzen.

## **§ 7**

### **Organe**

Die Organe des Kreissportbundes sind:

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung (Kreissporttag)**

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Vertreter der Mitgliedsvereine und der dem Kreissportbund angehörenden regionalen Mitgliederverbände. Sie wird mindestens einmal jährlich durchgeführt.  
Auf der Mitgliederversammlung sind die Delegierten für die Mitgliederversammlung des LSB Th. zu wählen.  
In dem Jahr, in dem der Landessporttag des LSB Thüringen stattfindet, heißt die

Mitgliederversammlung „Kreissporttag“. Dieser wird rechtzeitig vor dem Landessporttag tagen. Auf dem Kreissporttag werden die Delegierten des Kreissportbundes für den Landessporttag sowie das Präsidium des Kreissportbundes und die Kassenprüfer gewählt.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - Entgegennahme des Berichtes des Präsidiums
  - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - Bestätigung des Haushaltplanes und des Jahresabschlusses
  - Entlastung des Präsidiums
  - Wahl des Präsidiums
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung des LSB Th.
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Ordnungen
  - Beschlussfassung über Anträge
3. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Die Einberufung per E-Mail wahrt die Schriftform. Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Kreissportbund eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
4. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des Kreissportbundes sind grundsätzlich nicht dringend.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Kreissportbundes verlangt oder wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird. Für die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für ordentliche Mitgliederversammlungen entsprechend.
6. Stimmenverteilung  
Zur Mitgliederversammlung:  
Jedes Mitglied sowie die Mitglieder des Präsidiums haben eine Stimme.  
Stimmberechtigt ist der von den Mitgliedsvereinen entsandte Vertreter, der Vertreter der regionalen Untergliederungen der Sportfachverbände sowie die Mitglieder des Präsidiums des Kreissportbundes.  
  
Stimmberechtigt auf dem Kreissporttag sind:
  - a) Vertreter aus den Mitgliedsvereinen;
    - bis 250 Mitglieder    1 Delegierter                    1 Stimme
    - 251 – 500 Mitglieder    1 Delegierter                    2 Stimmen
    - 501 – 750 Mitglieder    1 Delegierter                    3 Stimmen
    - 751 – 1000 Mitglieder    2 Delegierte                    4 Stimmen
    - über 1000 Mitglieder    2 Delegierte                    5 Stimmen
  - b) Vertreter aus den Sportverbänden, die innerhalb des Kreissportbundes ihren Wirkungskreis und einen KFA haben;                    je 1 Stimme
  - c) Die Mitglieder des Präsidiums                    je 1 Stimme
  - d) Zwei Mitglieder der Kreissportjugend, soweit sie nicht schon dem Präsidium angehören                    je 1 Stimme

Ein Vertreter kann mehrere Stimmen eines Mitgliedes ausüben.
7. Die Mitgliederversammlung/Kreissporttag fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen hingegen einer 2/3 Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Im Einzelfall kann auf Antrag eine andere Art der Abstimmung beschlossen werden.
8. Für die Durchführung von Wahlen gilt die Wahlordnung in der jeweils gültigen Fassung.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Ehrenmitglieder sowie Ehrenpräsidenten(-innen) können durch den Kreissporttag ernannt werden. Analog kann die Aberkennung bei schwerwiegenden Verstößen erfolgen.

## **§ 9 Präsidium des Kreissportbundes**

1. Dem Präsidium gehören an
  - a) der Präsident
  - b) zwei Vizepräsidenten
  - c) der Schatzmeister
  - d) der Ehrenpräsident
  - e) der Vorsitzende der Kreissportjugend
  - f) der Lehrsportwart
  - g) der Frauen- und Mädchensportwart
  - h) und bis zu zwei weitere Präsidiumsmitglieder
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Kreissportbund gemeinsam.
3. Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre. Bis zur Neuwahl bleiben die gewählten Präsidiumsmitglieder im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ist das Präsidium berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Das Präsidium ist darüber hinaus berechtigt, die unter Buchstabe g) genannten Präsidiumsmitglieder zu berufen, wenn diese Ämter nach der letzten Wahl frei geblieben sind.
4. Verschiedene Präsidiumsämter können nicht in einer Person vereinigt werden, mit der Ausnahme, dass einer der Vizepräsidenten ein weiteres Präsidiumsamt übernehmen kann, jedoch nicht das Amt des Präsidenten und nicht das Amt des Schatzmeisters. Die Übernahme des weiteren Amtes bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung (Kreisspottag).
5. Stimmt der Ehrenpräsident seiner Wahl zum Präsidenten zu, so ruht für die Dauer seiner Präsidentschaft, sein Amt als Ehrenpräsident.
6. Das Präsidium wird ermächtigt, ggf. notwendige Ergänzungen oder Änderungen bei der geänderten Fassung der Satzung vorzunehmen, falls von Seiten des Registergerichtes oder des Finanzamtes Bedenken gegen die Eintragung bzw. Gewährung der Anerkennung als gemeinnützig vorgebracht werden. Diese Ermächtigung bezieht sich nicht auf sonstige Satzungsbestimmungen.

## **§ 10 Ordnungen**

Der Kreissportbund kann seinen Tätigkeitsbereich individuell durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe regeln. Er kann sich zu diesem Zwecke insbesondere eine

- Ehrenordnung
- Finanzordnung
- Kassenordnung
- Jugendordnung
- Wahlordnung

geben.

## **§ 11 Beiträge**

Der Kreissportbund kann von seinen Mitgliedern Beiträge erheben. Die Höhe und Fälligkeit werden auf der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 12 Finanzierung**

1. Der Kreissportbund finanziert seine Arbeit durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche und private Zuwendungen, Vermarktungserlöse und sonstige Einnahmen.
2. Eine weitere Förderung erhält der Kreissportbund auf Grundlage der Zuwendungsrichtlinie des LSB Th..
3. Kreissportbund und LSB Th. können ein gemeinsames Einzugsverfahren für ihre

Mitgliedsbeiträge vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Kreissportbundes.

### **§ 13**

#### **Verwaltung des Kreissportbundes**

1. Zur Erfüllung seiner laufenden Aufgaben unterhält der Kreissportbund eine Geschäftsstelle.
2. Die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter/innen erfolgt durch das Präsidium auf der Grundlage des durch die Mitgliederversammlung bestätigten Haushaltplanes.

### **§ 14**

#### **Kreissportjugend**

1. Die Kreissportjugend ist die Jugendorganisation des Kreissportbundes und fördert die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in besonderer Weise.
2. Die Kreissportjugend gibt sich eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch das Präsidium des Kreissportbundes bedarf. Im Rahmen dieser Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen des Kreissportbundes arbeiten und beschließen die Organe der Kreissportjugend in eigener Verantwortung.
3. Die Kreissportjugend verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
4. Die Kreissportjugend wird im Rechtsverkehr vom Kreissportbund vertreten.
5. Die Kreissportjugend führt jeweils vor dem Kreissporttag ihren Kreissportjugendtag analog des § 7 Punkt 3 der Satzung durch und wählt auf diesem ihren Vorstand für die Dauer von 3 Jahren. Ihr Vorsitzender wird Mitglied des Präsidiums des Kreissportbundes und bedarf der Bestätigung durch den Kreissporttag.

### **§ 15**

#### **Kassen- und Rechnungsprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Organs sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Kreissportbundes einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr stichprobenartig sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Präsidiums.

### **§ 16**

#### **Auflösung des Kreissportbundes**

Für die Auflösung des Kreissportbundes ist die Mitgliederversammlung zuständig. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen des Kreissportbundes sowie der Zustimmung der Mitgliederversammlung des LSB Th. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Landessportbund Thüringen zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Kreissportbundes abwickeln. Bei Auflösung des Kreissportbundes oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Ausgleich der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an den LSB Th., der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige satzungsgemäße Zwecke im Kreisgebiet zu verwenden hat. Eine Auflösung des Kreissportbundes ist erforderlich, wenn in Folge einer Gebietsreform des Freistaates Thüringen die Mitgliedsvereine des Kreissportbundes in einem anderen Kreis- oder Stadtsportbund des LSB Th. Mitglied werden.

### **§ 17**

#### **Gleichstellungsbestimmung**

Status und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.